

Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Gemeinde Wedemark
Fachbereich Planen und Bauen
Team 5.2- Bauplanung, Bauaufsicht
Fritz-Sennheiser-Platz 1
30900 Wedemark

Vorab per Email: planung-stellungnahme@wedemark.de;
Oliver.Schultz@Wedemark.de
Vorab per Fax: 05130-581 205
Seiten gesamt: 7

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de
▶ www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

29.08.2024

Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderung Nr. VI-01 (Windkraft) in den Gemeindeteilen Berkhof, Elze und Meitze - Entwurfsauslegung

Sehr geehrter Herr Schultz, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zu der kommunalen Planung eines Sondergebietes für Windenergie in den Gemeindeteilen Berkhof, Elze und Meitze im Bereich Fuhrberger Feld/Forst Rundshorn.

Wir beziehen uns im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme auf die damals von Frau Sabine Littkemann für den BUND Region Hannover verfasste Stellungnahme vom 31.10.2023 zum Vorentwurf der F-Planänderung.

Wir möchten die Ausführungen dieser ersten Stellungnahme hier nicht erneut vortragen, allerdings einige Punkte noch einmal aufgreifen und aktualisieren. Das Fazit bleibt unverändert: Die genannten Kritikpunkte werden aufrechterhalten und die Flächennutzungsplanänderung in Gänze abgelehnt.

Die hier vorgelegte Planung setzt sich erneut über erhebliche Raumwiderstände hinweg und missachtet die Problematik in Bezug auf die Trinkwassersicherheit in der Region Hannover. Anerkannt wird, dass die Gemeinde einigen naturschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen und den ersten Vorentwurf angepasst hat und infolgedessen das geplante Sondergebiet Windenergie im Fuhrberger Feld/Forst Rundshorn um rund 200 Hektar von 907 auf 709 Hektar verkleinert hat¹. Das Grundproblem bleibt jedoch auch im überarbeiteten Entwurf bestehen: Die Gemeinde sieht das Wasserschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Fuhrberger Feld/Forst Rundshorn und eine 262 Hektar große Waldfläche weiterhin als geeignet für die Errichtung von

¹ Herausnahme eines Streifens von 250 m beidseits der Wietze, □ erhöhten Abstand zum FFH-Gebiet „Hellern“
□ erhöhter Abstand zur BAB 7, □ Herausnahme höherwertiger Biotopbereiche, bes. im Südwesten

Windkraftanlagen an. Damit wird sie als Planungsträger dem Anspruch nicht gerecht, bereits bei der Festlegung von Windenergiegebieten umwelt- und naturschutzfachliche Belange angemessen zu berücksichtigen und möglichst konfliktarme Bereiche auszuweisen. Die sowohl von zahlreichen beteiligten Behörden als auch von der Öffentlichkeit ausführlich vorgetragenen Konfliktpunkte vor allem in den Bereichen Waldschutz, Wasserschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz und Naherholung werden von der Gemeinde zwar zur Kenntnis genommen, allerdings oft negiert oder mit dem Verweis auf den stärker gewichteten Belang der Energieerzeugung „weggewogen“ oder aber auf die Ebene der Anlagengenehmigung „verschoben“ (siehe Zwischenabwägungen, Anlage 4_2. Entwurf).

Die gemeindliche Schutzgüterabwägung ist selbst vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage, nach der der beschleunigte Bau von Windkraftanlagen eine Angelegenheit von überragendem öffentlichen Interesse ist, unzureichend. Insgesamt entsteht leider der Eindruck, dass für Politik und Verwaltung in der Wedemark Naturschutz und Naherholung keinen großen Stellenwert haben. Dies ist umso bemerkenswerter vor dem Hintergrund einer aktuellen Umfrage der Gemeinde zur Stärkung von Tourismus und Naherholung in der Wedemark – wie passt das zusammen? Welche Art von Tourismus soll sich einstellen, wenn die für die Naherholung so wichtigen Bereiche Fuhrberger Feld und Forst Rundshorn gleichzeitig mit einem Mega-Windpark überplant werden? Diese Frage kann unmöglich mit der lapidaren Feststellung, dass auch im Landschaftsschutzgebiet mit Windpark Naherholung möglich sein, beantwortet werden.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Weiter schreibt die Gemeinde in ihrer Zwischenabwägung, dass auch die Region Hannover als Träger der Raumordnung im Rahmen der 5. Änderung des RROP eben diese Bereiche als geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen sehe. Dies muss bezweifelt werden – das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, und es ist durchaus realistisch, dass die hier angedachten drei Vorranggebiete Windenergie Rundshorn (370 Hektar Wald!), Wietzenbruch-West (139 Hektar) und Wietzenbruch-Ost (43 Hektar) im Abwägungsprozess wieder herausfallen. Diese Planung ist ohnehin wie die Gemeinde selbst schreibt, nur deshalb möglich, weil sich die gesetzlichen Vorgaben auf der Ebene der Bundesgesetzgebung dahingehend verändert haben, dass nun der Bau von Windkraftanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig ist. Das bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht, dass es sinnvoll oder gar naturverträglich wäre, Fuhrberger Feld und Forst Rundshorn zu einem Windenergiegebiet und die bislang gültigen Schutzfunktionen für zweitrangig zu erklären.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal die gesamte Gemeindefläche in den Blick genommen werden: Zusätzlich zum geplanten Windenergiegebiet Forst Rundshorn/Fuhrberger Feld sollen weitere rund 700 Hektar als Windenergiegebiete in der Wedemark ausgewiesen werden – über das neue RROP und /oder als kommunales Sondergebiet Windenergie, in Summe 1.256 Hektar. Das sind auch nach Ihren Angaben **7,2 Prozent der Gemeindefläche allein für Windenergie!** Bei einem gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Region Hannover von nur 0,63 Prozent ist das eine unglaubliche Zahl für eine einzelne Umlandkommune mit 30.000 Einwohnern und einer hohen Dichte von Schutzgebieten und dem größten Wald in der Region. Es drängt sich also weiterhin der Eindruck auf, dass die Wedemark für einen zukünftigen, hoch gerechneten Strombedarf der Landeshauptstadt überproportional in Anspruch genommen werden soll –

zulasten von Natur und Landschaft und der hier lebenden Menschen. Und wer profitiert davon?
Eine spannende Frage, die sich zu verfolgen lohnt.

Wald

Die Gemeinde schreibt in ihrer Zwischenabwägung, dass höherwertige Waldbereiche aus der Gebietskulisse herausgenommen worden seien und dazu Abstand gehalten werde. Den grundsätzlich hohen Wert des Waldes und von Waldstandorten für Klimaschutz und Biodiversität möchte ich an dieser Stelle nicht erneut darlegen. Auch nicht die schwerwiegenden Folgen, die den Kiefernwäldern des Forst Rundshorn drohen, wenn neue Kahlfelder in den Wald geschlagen, Forststraßen verbreitert und die Böden durch Befahrung mit schwerem Gerät verdichtet werden – das alles für den Bau von Windkraftanlagen im Wald. Hinzufügen möchte ich aber an dieser Stelle, dass der rund 420 Hektar große Waldbereich im Forst Rundshorn, der den Landesforsten gehört, sich phänotypisch kaum bis gar nicht unterscheidet von den nördlichen enercity-Waldflächen, die zudem im Waldumbau begriffen sind. Dieser zentrale Waldbereich rund um den Trimpfad Forst Rundshorn genießt dennoch aktuell den höchsten Schutzstatus als sogenannter Historischer Waldstandort und steht für Windenergie somit nicht zur Verfügung. Die Unterscheidung zwischen wertvollem Wald (hier Landesforsten) und weniger wertvollem Wald (hier enercity-Wald und Privatwald) scheint in diesem Fall weniger naturschutzfachlich begründet zu sein und wohl eher den speziellen Eigentumsverhältnissen geschuldet.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Sonderbroschüre „Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald“, die wir zum Bestandteil dieser Stellungnahme machen.

natureschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/natureschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf

Artenschutz und Natura 2000

Die Gemeinde kommt in ihrer Bewertung der Umweltauswirkungen zu dem Schluss, dass WEA in allen Teilbereichen des Plangebietes hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen umsetzbar seien und Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wenn erforderlich auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene geregelt würden. Die Bestandsaufnahme und Bewertung erfolge nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage von Biotoptypenkartierungen, der Auswertung von Fachdaten (NIBIS) und der Nieders. Umweltkarten sowie auf der Grundlage von Luftbildaufnahmen. Außerdem liegt eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2023 den Antragsunterlagen bei.

Insgesamt zehn so genannte windkraftsensible Brutvogelarten werden in dieser Kartierung (im Auftrag der enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co.) gelistet, darunter der **Rotmilan** (dessen Horst 2024 besetzt war), Seeadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, **Wespenbussard**, Wanderfalke werden hier gelistet, neben zahlreichen weiteren vorhabenrelevanten Arten wie Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Kranich, Kuckuck und Sperlingskauz. Insgesamt werden 128 Brutvogelarten in den Planbereichen der Gemeinde nachgewiesen. Schon dies eine Zahl, die darauf schließen lässt, dass das Gebiet **grundsätzlich nicht geeignet** ist für Windkraftanlagen. Dabei fehlen in dieser Kartierung weitere relevanten bzw. windkraftsensible Arten, allen voran der **Schwarzstorch**, der hier sicher nachgewiesen worden ist. Auch der Raufußkauz, der in den nördlichen Kiefernwäldern von Forst Rundshorn brütet, fehlt im beiliegenden Artenschutzbericht.

Fazit:

Der vorgelegte Entwurf behandelt den Artenschutz zu oberflächlich und versäumt, eine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Insbesondere die Betrachtung des Rotmilans und des ebenfalls kollisionsgefährdeten Wespenbussards wirft erhebliche Bedenken auf (es fehlen spezifische und durchsetzbare Maßnahmen zum Schutz dieser Arten). Die kurzen Untersuchungszeiträume könnten auch dazu geführt haben, dass nicht alle relevanten Daten über das Vorkommen und Verhalten des Wespenbussards sowie anderer gefährdeter Arten erfasst wurden. Zudem wird in der Planung nicht ausreichend auf mögliche Auswirkungen auf Gastvögel und Fledermäuse eingegangen, obwohl diese Arten auf nachgelagerter Planungsebene zwingend zu berücksichtigen sind.

Ferner wird an keiner Stelle in den Entwurfsunterlagen die Wildkatze genannt, die in den Wäldern von Forst Rundshorn mehrfach nachgewiesen werden konnte.

Natura 2000-Vorprüfung

Dem Entwurf liegt eine (ebenfalls im Auftrag der enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co.) durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Hellern“ (DE-3324-331) bei, die erstaunlicherweise zu dem Schluss gelangt, dass es gegenüber der Errichtung der geplanten Errichtung des Windenergieparks „Wedemark-Burgwedel“ südwestlich von Wieckenberg im Landkreis Celle keine naturschutzfachlich begründeten Vorbehalte gibt.² Damit sei eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Dem muss widersprochen werden. Der Autor behauptet u.a., dass mögliche kumulative Effekte der geplanten Windkraftanlagen mit Einflüssen anderer Verursacher von vorneherein ausgeschlossen werden könnten, da keine eingeleiteten Planungen und Projekte bekannt seien, die zusammen mit dem hier beabsichtigten Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen könnten. Das ist schlicht falsch. Der Naturwald Hellern leidet wie weite Teile des Fuhrberger Feldes unter der langjährigen Grundwasserentnahme durch den Wasserversorger enercity – ein Faktum, das bei einem grundwasserabhängigen wertgebendem Lebensraumtyp wie den Wäldern des Hellern und der hier durchfließenden Wietze keinesfalls unter den Teppich gekehrt werden darf. Enercity gewinnt im Fuhrberger Feld bis zu 41 Millionen Kubikmeter Trinkwasser jährlich für etwa 700.00 Menschen und hat das Wasserrecht für weitere 30 Jahre beantragt – nicht zuletzt ist das streng geschützte FFH-Gebiet Hellern ein Grund dafür, dass sich das Wasserrechtsverfahren seit Jahren hinzieht. Wie ist es möglich, dass davon in der FFH-Vorprüfung keine Rede ist? Hier ist also durchaus von kumulativen Effekten und Verschlechterungen des Erhaltungszustandes durch weitere Planungen auszugehen.

Auch in Bezug auf den in Hellern brütenden Wespenbussard sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die geplanten WEA zu fordern. Der Wespenbussard ist zwar nicht die wertgebende Art für dieses Natura 2000-Gebiet (das ist der Fischotter), ist aber als windkraftsensibile Art an dieser Stelle nicht ausreichend berücksichtigt worden.

² Generell gilt laut EU-Recht für alle Natura 2000-Gebiete ein generelles Verschlechterungsverbot. Das heißt, alle Pläne und Eingriffe, die zu einer Verschlechterung der Lebensräume und der hier wertgebenden Arten führen würden, sind unzulässig.

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Restoration-Law) versus Windenergiegebiet?

Die am 18. August 2024 in Kraft getretene EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (EU-Verordnung 2024/1991) betont die Notwendigkeit, natürliche Lebensräume und die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen. Sie gibt u. a. konkrete Flächenziele vor - insgesamt sollen 20 Prozent der Flächen EU-weit wiederhergestellt und so restauriert werden, dass sie ihre natürlichen ökologischen Funktionen wieder erfüllen können.

Möglichweise steht die hier vorgelegte Planung in direktem Widerspruch zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Einige zentrale Punkte, die im Zusammenhang mit dem nun geplanten Bau von Windkraftanlagen im Fuhrberger Feld und Forst Rundshorn relevant sind, möchte ich hier nennen:

1. Schutz von Lebensräumen und Arten: Die Verordnung zielt darauf ab, den Zustand der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten zu verbessern und sicherzustellen, dass diese Gebiete in einem guten ökologischen Zustand verbleiben. Besondere Aufmerksamkeit wird auf Gebiete gelegt, die als Wanderkorridore und Rückzugsräume für Arten wie die Wildkatze dienen, die in diesen Regionen vorkommen.

2. Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume: Die Verordnung erkennt die Bedeutung unzerschnittener verkehrsarmer Räume an, die für den Austausch von Arten und als Wanderkorridore essenziell sind. Diese Gebiete sollen vor Lärm und anderen menschlichen Eingriffen geschützt werden, um ihre ökologische Integrität zu bewahren. Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese Räume fragmentieren und ihre Funktion als ungestörte Rückzugsgebiete beeinträchtigen.

3. Priorisierung der Wiederherstellung und Schutzmaßnahmen: Die EU-Verordnung fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz von Lebensräumen zu priorisieren, insbesondere in Gebieten, die einen hohen ökologischen Wert besitzen oder als Wanderkorridore fungieren. Dies steht im direkten Widerspruch zur Installation von Windkraftanlagen in ökologisch sensiblen Bereichen wie dem Fuhrberger Feld und dem Forst Rundshorn

4. Klimapolitik und Naturbasierte Lösungen: Während die Verordnung die Förderung von erneuerbaren Energien unterstützt, fordert sie gleichzeitig, dass solche Projekte nicht auf Kosten der biologischen Vielfalt und der Integrität sensibler Ökosysteme umgesetzt werden. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten könnte den Zielen der Verordnung zuwiderlaufen, indem er wertvolle Lebensräume und Arten gefährdet.

Der Bau von Windkraftanlagen im Fuhrberger Feld und Forst Rundshorn verstößt also möglicherweise gegen die Ziele der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur: Damit würden noch unzerschnittene verkehrsarme Räume fragmentiert werden, die für den Artenaustausch und für die Erholung von Menschen unverzichtbar sind.

Konsequenzen könnten sein (Doppelungen bitte ich mir nachzusehen):

1. Fragmentierung und Zerstörung von Lebensräumen: Die Verordnung zielt darauf ab, den Zustand der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten zu verbessern und sicherzustellen, dass diese Gebiete in einem guten ökologischen Zustand verbleiben. Besondere Aufmerksamkeit wird auf Gebiete gelegt, die als Wanderkorridore und Rückzugsräume für Arten wie die Wildkatze dienen, die in diesen Regionen vorkommen.

2. Beeinträchtigung der Artenvielfalt: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würde nicht nur den Lebensraum fragmentieren, sondern auch durch Lärm, Vibrationen und Lichtverschmutzung viele Tierarten stören. Besonders betroffen wären sensible Arten wie die Wildkatze, Fledermäuse und verschiedene Vogelarten, die möglicherweise ihren Lebensraum verlieren oder ihn meiden

3. Verlust von Wanderkorridoren:

Das Gebiet dient als wichtiger Wanderkorridor für Wildtiere. Der Bau von WKA könnte diesen Korridor unterbrechen, was dazu führt, dass Tiere gezwungen sind, alternative, oft gefährlichere Routen zu wählen oder dass ihre Wanderungen ganz gestoppt werden. Dies könnte langfristig die Überlebensfähigkeit der betroffenen Arten beeinträchtigen.

4. Verlust von Erholungsgebieten:

Das Fuhrberger Feld und der Forst Rundshorn sind aufgrund ihrer Ruhe und Unzerschnittenheit wertvolle Naherholungsgebiete für Menschen. Die Aufstellung von WKA würde diese Ruhe erheblich stören. Die Geräuschkulisse der Anlagen, verbunden mit der visuellen Beeinträchtigung der Landschaft, könnte den Erholungswert dieser Gebiete erheblich mindern.

5. Veränderung des lokalen Mikroklimas:

WKA können das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung beeinflussen. Durch die Verwirbelung der Luftmassen könnten sich Windmuster ändern, was wiederum Auswirkungen auf die lokale Vegetation haben könnte. Dies könnte langfristig die Flora und Fauna in der Umgebung der WKA beeinträchtigen.

6. Erosion und Bodenverdichtung:

Der Bau der WKA erfordert erhebliche Eingriffe in den Boden, darunter das Anlegen von Zufahrtswegen und Fundamenten. Dies kann zu Bodenerosion und Verdichtung führen, was die Bodenqualität verschlechtert und die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens reduziert. Dadurch könnten auch umliegende Feuchtgebiete und Wasserläufe negativ beeinflusst werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Fuhrberger Feld und Forst Rundshorn wahrscheinlich zu einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Ökosysteme führt. Dies würde nicht nur die biologische Vielfalt und den Naturschutz beeinträchtigen, sondern auch die Lebensqualität für Menschen in der Region durch den Verlust von Erholungsräumen und natürlichen Landschaften.

Wasserschutz und Trinkwasser

Ein aktuelles Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts (BayVGH) ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert: Am 5. Juli 2024 kippte der BayVGH die vom Landratsamt München erteilte Baugenehmigung für drei Windkraftanlagen im Höhenkirchner Forst – in einem Wasserschutzgebiet (zugleich Bannwald und Landschaftsschutzgebiet), das die Trinkwasserversorgung für mehrere zehntausende Menschen im südöstlichen Ballungsraum Münchens sichert. Das Gericht gab dem Schutz des Trinkwassers Vorrang gegenüber dem Vorrang Windenergie. Zwar bestehe für die Errichtung von Windkraftanlagen ein sehr hohes öffentliches Interesse, so das Gericht. Jedoch gelte dasselbe hohe öffentliche Interesse eben auch für den Trinkwasserschutz. Ob es im Höhenkirchner Forst sicherere und damit bessere Standorte für Windenergieanlagen gebe, habe das Landratsamt nicht ausreichend geprüft, so die Richter. Gegen die Baugenehmigung geklagt hatte der „Verein für Artenschutz, Landschaftspflege & Biodiversität e.V. (VLAB), dem das Verwaltungsgericht mit seinem wegweisenden Urteil in weiten Teilen Recht gab.

Dieses Urteil hat möglicherweise Präzedenzcharakter und Auswirkungen auf die Genehmigung eines deutlich größer dimensionierten Windparks im Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld.

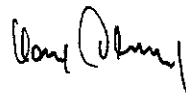
Aus den o.g. Gründen halte ich meine erste Stellungnahme zum Vorentwurf aufrecht und appelliere an Politik und Verwaltung der Gemeinde Wedemark, von der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. VI/01 (Windkraft) abzusehen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag für die Naturschutzinitiative e.V.



Dipl.- Geographin Sabine Littkemann



Harry Neumann
Landesvorsitzender